

08.11.22

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entschließung des Bundesrates „Sexuellen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie u.a. bekämpfen - vom EuGH benannte Spielräume zur Speicherung von IP-Adressen zeitnah nutzen“

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 8. November 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beigelegte

Entschließung des Bundesrates „Sexuellen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie u.a. bekämpfen - vom EuGH benannte Spielräume zur Speicherung von IP-Adressen zeitnah nutzen“

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1028. Sitzung am 25. November 2022 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates

„Sexuellen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie u.a. bekämpfen - vom EuGH benannte Spielräume zur Speicherung von IP-Adressen zeitnah nutzen“

1. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine verbindliche Verkehrsdatenspeicherung - insbesondere hinsichtlich der IP-Adressen - für die erfolgreiche Bekämpfung schwerer Straftaten im digitalen Zeitalter aus rechts- und sicherheitspolitischer Sicht unverzichtbar ist.
2. Weder die Log-in-Falle noch das Quick-Freeze-Verfahren können die vorherige Speicherung von Verkehrsdaten - insbesondere die Speicherung von IP-Adressen - adäquat ersetzen, da die tatsächlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Anwendung dieser Maßnahmen bei der Ermittlung von schweren Straftaten, insbesondere von Kinderpornographie und Kindesmissbrauch, in der Regel nicht vorliegen.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, zeitnah den Entwurf für eine Neuregelung der verpflichtenden Speicherung von Verkehrsdaten vorzulegen. Dabei sollen die zuletzt mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20. September 2022, Az. C-793/19 und C-794/19, zu den bestehenden deutschen Regelungen bestätigten Spielräume genutzt werden, wonach insbesondere eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum u.a. zur Bekämpfung schwerer Kriminalität mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Darüber hinaus soll durch die Bundesregierung im Interesse einer wirksamen grenzüberschreitenden Strafverfolgung auch darauf hingewirkt werden, dass für die verbindliche Verkehrsdatenspeicherung auf europäischer Ebene einheitliche Vorgaben geschaffen werden.

Begründung

Aufgrund der aktuellen Kriminalitätsentwicklung im Phänomenbereich Kinderpornografie ist es wichtiger denn je, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Strafverfolgungsbehörden Täter/innen identifizieren und anklagen können. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist bundesweit für den Bereich der Verbreitung, des Erwerbs, des Besitzes und der Herstellung kinderpornografischer Schriften gemäß § 184b StGB mit dem Tatmittel Internet für das Jahr 2021 insgesamt 31.383 Straftaten aus. Damit haben sich die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr (12.516 Fälle in 2020) mehr als verdoppelt (+ 150,7 %). Auch im Jahr 2020 war bereits ein Anstieg von 56,3 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Die Verkehrsdaten, insbesondere die (dynamischen) IP-Adressen, stellen dabei einen wichtigen und oftmals sogar den einzigen erfolgversprechenden Ermittlungsansatz dar, denn nur mit ihrer Hilfe können Internetanbieter feststellen, welchem Kunden eine zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehende Internetverbindung zuzuordnen ist. Diese Zuordnung für die Vergangenheit kann allerdings nur gelingen, wenn die dafür benötigten Verkehrsdaten zum Zeitpunkt eines behördlichen Auskunftersuchens noch beim Internetanbieter gespeichert sind.

Deswegen stellt das Quick-Freeze-Verfahren keine taugliche Alternative zur Verkehrsdatenspeicherung dar. Es geht nämlich dort ins Leere, wo die relevanten Verkehrsdaten im Zeitpunkt der behördlichen Quick Freeze-Anordnung bereits gelöscht sind. Aktuell werden Verkehrsdaten von den Internetanbietern freiwillig jedoch nur für etwa sieben Tage gespeichert. In vielen Fällen erlangen die Behörden erst später Kenntnis von den zu ermittelnden Sachverhalten, da Vorermittlungen, z.B. bei anderen Diensteanbietern, die oftmals im Rechtshilfewege durchgeführt werden müssen, erforderlich sind.

Auch die auf die "frischen" Verkehrsdaten eines zukünftigen Log-in Vorgangs bei einem von den Tätern/innen genutzten Diensteanbieter abzielende Log-in-Falle kann die Verpflichtung zur Speicherung von IP-Adressen nicht ersetzen. Voraussetzung dafür wäre nämlich, dass überhaupt ein Nutzerkonto bei einem bestimmten Anbieter, für das die Falle scharf gestellt werden kann, bekannt ist und dass sich der Nutzer erneut in

dieses Konto einloggt. Dies wird jedoch bei Ermittlungen insbesondere im Bereich Kinderpornographie, bei denen oft lediglich aus Datenauswertungen und/oder im Rechtshilfewege gewonnene IP-Adressen vorliegen, kaum der Fall sein. Zudem wird oftmals für jede Tat eine neue Mail-Adresse bzw. ein neuer Account generiert.

Für die Bekämpfung schwerer und schwerster Straftaten, insbesondere aus dem Phänomenbereich der Kinderpornografie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, ist daher eine rasche Wiederbelebung der zeitlich befristeten Speicherung von Verkehrsdaten notwendig. Dabei sind die vom EuGH durch seine bisherige und letztmals durch die Entscheidung zu den bestehenden deutschen Regelungen vom 20. September 2022, Az. C-793/19 und C-794/19, bestätigte Rechtsprechung zu den bestehenden Spielräumen hinsichtlich der IP-Adressen auszuschöpfen: Laut EuGH ist die allgemeine unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum u. a. zur Bekämpfung schwerer Kriminalität mit dem Unionsrecht vereinbar. Dabei weist auch der EuGH ausdrücklich darauf hin, dass gerade im Bereich der Strafverfolgung von Kinderpornografie die IP-Adresse der einzige Anhaltspunkt zur Ermittlung der Täter/innen sein kann (Urteil vom 20. September 2022, Az. C-793/19 und C-794/19, Rn. 100) und dass in Bezug auf die wirksame Bekämpfung von Straftaten, deren Opfer Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen sind, zu berücksichtigen ist, dass sich auch positive Verpflichtungen des Staates im Hinblick auf den Erlass rechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Opfer ergeben können (Urteil vom 20. September 2022, Az. C-793/19 und C-794/19, Rn. 64).

Darüber hinaus soll durch die Bundesregierung auf eine möglichst umfassende europäische Regelung hingewirkt werden, da häufig grenzüberschreitende Sachverhalte zu ermitteln sind. Zudem kann nur eine Regelung auf europäischer Ebene verhindern, dass Täter/innen gezielt bestimmte Mitgliedstaaten mit etwa besonders kurzen Speicherfristen oder sehr hohen Anforderungen an die Erhebung von Verkehrsdaten auswählen, um von dort aus weiter schwere Straftaten zu begehen.